



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Bekanntmachung

der Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Allgemeinverfügung – Verbot des Konsums von Spirituosen im Rahmen der Fasnachtsumzüge Hallgarten und Winkel/Mittelheim

Gemäß §§ 1, 11, Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 83), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt der Bürgermeister als Ordnungsbehörde der Stadt Oestrich-Winkel für den 01.03.2025 und den 02.03.2025 folgende:

Allgemeinverfügung

1. Der Konsum von Spirituosen (Mindestalkoholgehalt von 15 % Vol.) auf der Strecke des Hallgarter Umzuges und des Winkeler Fasnachtsumzugs sowie im Umkreis von 50 Metern auf unmittelbar angrenzenden öffentlichen Straßen und Plätzen der Umzugsstrecke wird am 01.03.2025 in Hallgarten und am 02.03.2025 in Winkel/Mittelheim in der Zeit von 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr untersagt.
2. Der Hallgarter Umzug findet auf folgender Strecke statt:
Hallgarter Platz, Zangerstraße, Am Kreuz, Am Deutelsberg, Denicé-Platz, Anton-Dietrich-Straße, Am Weingarten, Brunnenstraße, Taunusstraße
3. Der Winkeler Umzug findet auf folgender Strecke statt:
Greiffenclaustraße, Rieslingstraße, Urbanstraße, Kapellenstraße, Kirchstraße, Bischof-Dirichs-Straße, Bachweg, Sudetenstraße, Schnitterweg, Greiffenclaustraße, Schillerstraße, Hauptstraße, Kerbeplatz, Rheinweg.
4. Das Verbot gilt nicht für Gäste der angesiedelten gastronomischen Betriebe, soweit es den Verzehr dort erworbener Getränke und Genussmittel betrifft und diese auf den gastronomischen Betriebsflächen zu sich genommen werden. Auch gilt es nicht für Alkoholverzehr in privaten Haushalten.
5. Bei Verstößen erfolgt die Durchsetzung durch unmittelbaren Zwang, der hiermit angedroht wird. Die Durchsetzung besteht grundsätzlich in der Sicherstellung und Vernichtung der Spirituosen und/oder einer Platzverweisung oder einem Betretungsverbot nach § 31 Abs. 1 HSOG für den Geltungsbereich. Weitere Maßnahmen nach den Regelungen des HSOG bleiben vorbehalten.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

Begründung:

Nach § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Gefahrenabwehrbehörde ist nach § 1 HSOG hier der Bürgermeister der Stadt Oestrich-Winkel als örtliche Ordnungsbehörde.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht unter anderem, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit für Menschen besteht oder gegen eine gesetzliche Vorschrift verstoßen wird. Eine konkrete Gefahr im Sinne des § 11 HSOG ist gegeben, wenn in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird.

Seit einigen Jahren haben sich Fastnachtsumzüge zu einem Treffpunkt von Personen entwickelt, welche dort über das übliche Maß hinaus starken Alkohol konsumieren.

Von diesen Personen gehen regelmäßig Gefährdungen aus. Es kam wiederholt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, Pöbeleien und Körperverletzungen. Weiterhin wurden Einsatzkräfte beschimpft und attackiert.

Dabei werden durch den Konsum von Alkohol die Aggressivität des Verhaltens verstärkt und die Hemmschwelle zur Anwendung körperlicher Gewalt deutlich gesenkt.

Auch stellen die durch diese Personen verursachten Verunreinigungen in dem Geltungsbereich durch weggeworfenen Müll und das wilde Urinieren eine weitere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Letztendlich gerieten viele Besucherinnen bzw. Besucher durch den übermäßigen Alkoholgenuss in eine medizinische Notlage, die nur mit rettungsdienstlicher Hilfe zu beseitigen war.

Die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und damit Verletzungen der Rechtsordnung durch betrunkene Personen ist nach allgemeiner Lebenserfahrung und fachlichen Erkenntnissen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auch 2025 zu erwarten, so dass eine konkrete Gefahr gegeben ist.

Zur Abwehr dieser auf dem exzessiven Alkoholkonsum speziell in dem oben beschriebenen Bereich beruhenden konkreten Gefahren ist es geboten, den Konsum von „hartem“ Alkohol (Spirituosen) in dem unter Punkt 1. der Allgemeinverfügung beschriebenen Bereich zu untersagen. Das Verbot zielt auf die Eindämmung von Straftaten, Gewalttätigkeiten sowie unkontrolliertem Alkoholgenuss mit der Folge schwerster Gesundheitsbeeinträchtigungen im Vorfeld und dient nicht lediglich der Erleichterung polizeilicher Aufsicht.

Gem. § 4 HSOG haben Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen Maßnahmen zu treffen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. Bei in der Vergangenheit durchgeführten ordnungsbehördlichen Maßnahmen in dem der Verfügung zugrunde liegenden Bereich hat sich gezeigt, dass repressive ordnungsrechtliche Schritte wie Ordnungswidrigkeitsverfahren oder Pressemitteilungen zur Eindämmung der Gefahren wenig hilfreich sind. Wirkungsvoll und Erfolg versprechend erscheint allein die sofortige Sicherstellung der oben genannten alkoholischen Getränke. Das angeordnete Verbot ist daher notwendig und geeignet, die von dem unkontrollierten Spirituosenkonsum ausgehende konkrete Gefahr abzuwehren. Es stellt das mildeste wirkungsvolle, die betroffenen Personen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigende Mittel dar.

Die Allgemeinverfügung ist somit erforderlich und verhältnismäßig, um die Gefährdung für Gesundheit und Leben für Menschen auszuschließen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung in dem Geltungsbereich



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

während dieser Veranstaltung herzustellen.

Es wird nicht verkannt, dass durch das Verbot und die angedrohten Zwangsmittel auch in Individualrechte wie freie Entfaltung der Persönlichkeit, Freizügigkeit, Eigentum usw. eingegriffen wird. Jedoch sind die gefährdeten Schutzgüter von Leben und Gesundheit als dermaßen hochrangig anzusehen, dass die Einschränkung hingenommen werden kann und muss, zumal sie nur für einen räumlich und zeitlich eng begrenzten Bereich gilt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr.4 VwGO dieser Verfügung ist aufgrund des öffentlichen Interesses erforderlich. Würde ein Widerspruch aufschiebende Wirkung entfalten, so würde bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung die Gefahr weiterhin bestehen. Ein Widerspruchsverfahren dauert erfahrungsgemäß längere Zeit, bei Ausschöpfung des gesamten Rechtsweges u.U. mehrere Jahre. Da jedoch, wie oben bereits ausgeführt, das öffentliche Interesse insbesondere im Hinblick auf körperliche Unversehrtheit von anderen Menschen bezüglich der Gefahrenabwehr überwiegen, muss das Rechtsschutzbedürfnis Einzelner hinter dem Bedürfnis der Allgemeinheit an der Durchführung der Maßnahme zurückstehen.

Der erforderliche effektive und sofortige Schutz betroffener Personen macht es nötig, die aufschiebende Wirkung eines eventuellen Widerspruchs auszuschließen, da ansonsten die geschilderten Schäden nicht rechtzeitig vermieden werden könnten. Eine rückwirkende „Heilung“ nach Abschluss eines Hauptsacheverfahrens ist im Schadensfall unmöglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form bei der Behörde (Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel, Paul-Gerhardt-Weg 1, 65375 Oestrich-Winkel) Widerspruch erhoben werden. Es ist zu beachten, dass in diesem Rahmen Gebühren für den Widerspruchsführer anfallen.

Gegen die Festsetzung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, Klage erhoben werden, es ist aber zu beachten, dass gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die Klage keine aufschiebende Wirkung hat, sodass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn eine Klage bzw. ein Widerspruch im Hauptverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Oestrich-Winkel, 14.02.2025

Carsten Sinß
Bürgermeister



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Hinweisbekanntmachung der Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Die Amtliche Bekanntmachung der **Allgemeinverfügung-Verbot des Konsums von Spirituosen im Rahmen der Fastnachtsumzüge Hallgarten und Winkel/Mittelheim** wurde am 14.02.2025 auf der Homepage der Stadt über <https://www.oestrich-winkel.de/rathaus-buergerservice/aktuelles/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Oestrich-Winkel, 14.02.2025

Der Magistrat

Carsten Sinß
Bürgermeister